

## GEMEINDEORDNUNG

vom 06. Mai 1988

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Oberdorf, gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art. 13 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesezt),

b e s c h l i e s s t

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Oberdorf.

#### § 2 Urnenabstimmungen im Rahmen der Gemeindeversammlung

Urnenabstimmungen sind im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen, wenn sie der Gemeinderat nach diesem Verfahren anordnet.

#### § 3 Urnenabstimmungen getrennt von der Gemeindeversammlung

Urnenabstimmungen sind getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen, wenn dies von der Gesetzgebung vorgeschrieben oder vom Gemeinderat nach diesem Verfahren angeordnet oder von einem Zwanzigstel<sup>1</sup> der Aktivbürger schriftlich verlangt wird.

Urnenabstimmungen über Erlasse und Sachgeschäfte finden in der Regel zusammen mit einer Eidg. Abstimmung statt.

#### § 4 Gemeindeversammlung

Unter Vorbehalt von § 2 und 3 sind durch die Gemeindeversammlung offen zu wählen:

1. die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte der Präsident und der Vizepräsident
2. die Mitglieder der Finanzkommission
- 2a. ...<sup>2</sup>
3. ...<sup>3</sup>

#### § 5 Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss der Gemeindegeseztgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

<sup>1</sup> NG 111, Art. 75 + 77

<sup>2</sup> Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Mai 2010

<sup>3</sup> NG 111, Art. 67

## **§ 6 Zustellung von Unterlagen an die Aktivbürger / 1. Gemeindeversammlung**

Die Geschäftsordnung, der Voranschlag, die Jahresrechnung und die zu behandelnden Erlasse sind allen Haushaltungen zuzustellen.

Der Voranschlag und die Jahresrechnung müssen mindestens die Hauptgruppen der Konti umfassen. Die vollständige Ausfertigung des Voranschlages und der Jahresrechnung ist in der Gemeindekanzlei zuhanden der Stimmberechtigten aufzulegen.<sup>1</sup>

## **§ 7<sup>2</sup> Zustellung von Unterlagen an die Aktivbürger / 2. Urnenabstimmungen**

Das Stimmmaterial muss bei Urnenabstimmungen, die getrennt von der Gemeindeversammlung durchgeführt werden, mindestens 7 Tage vor dem Abstimmungstag jedem Aktivbürger zugestellt werden.

Bei Urnenabstimmungen im Rahmen der Gemeindeversammlung wird das Stimmmaterial den Stimmberechtigten vor dem Versammlungslokal abgegeben; sie erhalten das amtliche Stimmcouvert und den amtlichen Stimmzettel.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 8 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

### **§ 9 Wahlverfahren**

Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre drei bzw. vier Mitglieder zu wählen sind.

### **§ 10 Arbeitsbereiche**

Der Gemeinderat hat folgende Arbeitsbereiche einzelnen Mitgliedern zuzuteilen:

- Abstimmungen
- Bestattungen
- Einbürgerungen
- Feuerwehr
- Finanzen
- Soziales<sup>2</sup>
- Gesundheit
- Hochbau
- Krisen- und Katastrophenstab
- Kultur
- Land- und Forstwirtschaft
- Liegenschaften
- Öffentlicher Verkehr und Tourismus
- Personal
- Planung
- Polizei
- Tiefbau
- Umweltschutz
- Vormundschaft
- Wasserbau
- Wohnungswesen
- Zivilschutz und Militär

<sup>1</sup> Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. November 1997

<sup>2</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 1993 betreffend Änderung der Weisungen des Regierungsrates über die Urnenabstimmung in den Gemeinden (NG 133.2)

<sup>3</sup> Gemäss Sozialhilfegesetz, NG 761.1, Art. 11 + ff.

## § 11 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung

1. über alle Ausgaben, die durch Bundesrecht oder Kantonales Recht der Politischen Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind
2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung Vollmacht erteilt ist
3. über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.– und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.–

## III. Kommissionen

### § 12 Ständige Kommissionen / 1. Finanzkommission

Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden durch die Aktivbürger der Politischen Gemeinde und zwei Mitglieder durch die Aktivbürger der Schulgemeinde gewählt.

### § 13 Ständige Kommissionen / 2. übrige Kommissionen

Der Gemeinderat bestellt folgende ständige Kommissionen:

1. die Vormundschafts- und Sozialkommission<sup>1</sup> mit 3 bis 5 Mitgliedern;
2. der gemeinderätliche Finanzausschuss mit 3 bis 5 Mitgliedern;
3. ...<sup>2</sup>
4. die Planungskommission mit 3 bis 5 Mitgliedern;
5. die Hochbaukommission<sup>3</sup> mit 3 bis 5 Mitgliedern;
6. die Wasserbaukommission mit 3 bis 5 Mitgliedern;
7. die Umweltschutzkommission mit 3 bis 5 Mitgliedern;
8. die Tiefbaukommission mit 3 bis 5 Mitgliedern;
9. die Gesundheitskommission mit 3 bis 5 Mitgliedern;
10. die Feuerschutzkommission mit 7 Mitgliedern;
11. die Militär- und Zivilschutzkommission mit 3 bis 5 Mitgliedern;
12. der Krisen- und Katastrophenstab mit 3 bis 7 Mitgliedern;
13. die Liegenschaftskommission mit 3 bis 5 Mitgliedern;
14. die Personalkommission mit 3 bis 5 Mitgliedern;
15. die Einbürgerungskommission mit 3 bis 5 Mitgliedern;
16. weitere durch die Gesetzgebung vorgeschriebene Kommissionen

### § 14 Ständige Kommissionen / 3. Finanzkompetenzen

Die ständigen Kommissionen verfügen in ihren Aufgabenbereichen nur über eigene Finanzkompetenzen, wenn ihnen solche durch die Spezialgesetzgebung zuerkannt werden.

### § 15 Besondere Kommissionen

Der Gemeinderat kann jedes Geschäft einer besonderen Kommission zur Vorberatung und Antragstellung überweisen. Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder dieser Kommission. Er kann der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Frist setzen.

<sup>1</sup> Gemäss Sozialhilfegesetz, NG 761.1, Art. 13

<sup>2</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 23. Oktober 1996; in Kraft seit 1. Januar 1997

<sup>3</sup> Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Mai 2010

## IV. Angestellte<sup>1</sup>

### § 16 Leistungsauftrag

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

### § 16a Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über den Voranschlag festgelegt.

### § 17 Ermächtigung an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wird ermächtigt, abweichende Regelungen zur Kantonalen Personalgesetzgebung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu erlassen.

### § 17a Lohnsumme und individuelle Löhne

Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Gemeinderat festgelegt.

### § 18 Wahlinstanz

Die Wahl sämtlicher Angestellten, insbesondere des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeweibels, erfolgt durch den Gemeinderat.

## V. Schlussbestimmungen

### § 19 Rechtskraft

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 6. Mai 1988 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 23. Mai 1975.

6370 Oberdorf, 6. Mai 1988

**Im Namen der Aktivbürger**

Die Gemeindepräsidentin

Edy Clavadetscher

Der Gemeindeschreiber

Max Wyrsh

Vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden genehmigt mit:

- RRB Nr. 804 vom 05. Juli 1988
- RRB Nr. 16 vom 13. Januar 1998
- RRB Nr. 24 vom 11. Januar 1999
- RRB Nr. 392 vom 20. Juni 2006
- RRB Nr. 270 vom 4. Mai 2010

<sup>1</sup> Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. November 1998